



---

# **Reglement über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in European Business Management und CAS in Chinese Business Management an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich**

(vom 21. Februar 2017)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

## **I. Grundlagen**

### **§ 1. Anwendungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge «CAS in European Business Management» und «CAS in Chinese Business Management» an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Der Leitende Ausschuss erlässt ausführende Bestimmungen.

### **§ 2. Trägerschaft**

<sup>1</sup> Die Trägerschaft obliegt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

<sup>2</sup> Die Fakultät führt die CAS-Studiengänge im Rahmen des Studiengangs «MAS in European and Chinese Business Management» gemäss der Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in European and Chinese Business Management an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 25. Januar 2016 (Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in European and Chinese Business Management) durch.

<sup>3</sup> Die Studiengänge werden in Kooperation mit der New Huadu Business School Switzerland (NBS Switzerland) durchgeführt.

### **§ 3. Verliehene Abschlüsse**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich verleiht folgende Abschlüsse als Ausweise für erfolgreich abgeschlossene Studiengänge:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in European Business Management (CAS UZH);
- b. Certificate of Advanced Studies UZH in Chinese Business Management (CAS UZH).

#### § 4. Zielsetzung

<sup>1</sup> Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen für Teilnehmende aus China und Europa, die zum Ziel haben, einen Zugang zum Thema «Doing Business in Europe» resp. «Doing Business in China» zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Studiengänge verbinden akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

#### § 5. Zulassung zu den Studiengängen

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie gute wirtschaftliche Kenntnisse und Berufserfahrung. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor sowie mehrjähriger Berufserfahrung im Business Management Bereich oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Leitende Ausschuss «sur dossier» und abschliessend. Er kann für Studienbewerberinnen und -bewerber, welche ausnahmsweise zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden erbringen den Nachweis, dass sie über die erforderlichen Englischkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen.

<sup>3</sup> Einzelne Module oder Teile davon können einem weiteren Personenkreis der universitären und ausseruniversitären Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

<sup>4</sup> Pro Studiengang werden maximal 15 Studierende zugelassen. Diese werden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät registriert.

<sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

## II. Organisation

#### § 6. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

<sup>1</sup> Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät übt die Aufsicht über die Studiengänge aus. Sie nimmt dabei Rücksprache mit der NBS Switzerland. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

<sup>2</sup> Die Verantwortlichkeiten der Fakultät sind identisch mit den Verantwortlichkeiten der Fakultät gemäss § 5 der Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in European and Chinese Business Management.

<sup>3</sup> Die Fakultät verleiht die Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH in European Business Management» sowie «Certificate of Advanced Studies UZH in Chinese Business Management».

## § 7. Leitender Ausschuss

<sup>1</sup> Der Leitende Ausschuss ist identisch mit dem Leitenden Ausschuss gemäss § 6 der Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in European and Chinese Business Management.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Leitenden Ausschusses sind identisch mit den Aufgaben gemäss § 6 der Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in European and Chinese Business Management.

<sup>3</sup> Der Leitende Ausschuss ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

## § 8. Beirat

<sup>1</sup> Der Beirat ist identisch mit dem Beirat gemäss § 7 der Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in European and Chinese Business Management.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Beirats sind identisch mit den Aufgaben gemäss § 7 der Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in European and Chinese Business Management.

## § 9. Direktion

<sup>1</sup> Die Direktion ist identisch mit der Direktion gemäss § 8 der Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in European and Chinese Business Management.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Direktion sind identisch mit den Aufgaben gemäss § 8 der Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in European and Chinese Business Management.

## § 10. Lehrkörper

<sup>1</sup> Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich und der NBS Switzerland sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen mit beruflicher und/oder wissenschaftlicher Erfahrung in der Kooperation zwischen Europa und China. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich und der NBS Switzerland übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

<sup>2</sup> Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

<sup>3</sup> Für die Dozierenden der Universität Zürich besteht weder ein Anspruch noch eine Verpflichtung zur Mitwirkung an den Weiterbildungsstudiengängen.

### III. Module, Leistungsnachweise und ECTS Credits

#### § 11. European Credit Transfer System

<sup>1</sup> Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

<sup>2</sup> Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Englisch angeboten und an der Universität Zürich durchgeführt werden. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge definiert. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Weiterbildungsstudiengänge an in- oder ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

<sup>3</sup> ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

<sup>4</sup> Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

<sup>5</sup> Eine Anrechnung von ECTS Credits aus anderen in- und ausländischen Programmen ist nicht möglich.

#### § 12. Leistungsnachweise

<sup>1</sup> Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. Falldokumentationen.

<sup>2</sup> Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Direktion in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

<sup>3</sup> Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

<sup>4</sup> Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechende Veranstaltung durchgeführt haben.

<sup>5</sup> Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal am nächstmöglichen Termin, spätestens nach drei Monaten ab Kenntnis des Nichtbestehens, wiederholt werden. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

#### § 13. Abmeldung

<sup>1</sup> Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Direktion unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer

entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Direktion einzureichen.

<sup>3</sup> Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

<sup>4</sup> Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Direktion. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

<sup>6</sup> Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

#### § 14. Benotung

<sup>1</sup> Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit den Noten 1 bis 6 bewertet. Halbe Noten sind zulässig. Noten unter 4 sind ungenügend. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

<sup>2</sup> Es müssen mindestens 50% der ECTS Credits aus benoteten Modulen stammen.

<sup>3</sup> Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. Sie wird exakt berechnet und auf eine Kommastelle gerundet.

#### § 15. Betrugshandlungen

<sup>1</sup> Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

<sup>2</sup> Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

<sup>3</sup> Wurde aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der erschlichenen Zulassung ein Abschluss gemäss § 3 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Fakultät aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

<sup>4</sup> Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

## § 16. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache beim Leitenden Ausschuss erhoben werden. Gegen den Entscheid des Leitenden Ausschusses ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

## IV. Abschluss

### § 17. Certificate of Advanced Studies UZH in European Business Management (CAS)

<sup>1</sup> Der Studiengang umfasst in der Regel 10 bis 15 Unterrichtstage und dauert in der Regel 1 Monat.

<sup>2</sup> Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

<sup>3</sup> Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

### § 18. Certificate of Advanced Studies UZH in Chinese Business Management (CAS)

<sup>1</sup> Der Studiengang umfasst in der Regel 10 bis 15 Unterrichtstage und dauert in der Regel 1 Semester.

<sup>2</sup> Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

<sup>3</sup> Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

### § 19. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

## V. Finanzen

### § 20. Studiengebühren

<sup>1</sup> Die einzelnen Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

<sup>2</sup> Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

<sup>3</sup> Die Studiengebühren für einen CAS Studiengang betragen zwischen CHF 7'000.– und CHF 12'000.–.

<sup>4</sup> Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

<sup>5</sup> Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren bei einem freiwilligen Verzicht der Studentin resp. des Studenten auf Leistungen des Studiengangs.

<sup>6</sup> In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

<sup>7</sup> Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

## § 21. Rücktritt

<sup>1</sup> Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

<sup>2</sup> Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Anmeldefrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 22. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. März 2017 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:  
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Aktuarin:  
D. Eckerle